

**2578/AB**  
**vom 17.09.2025 zu 3050/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmluk.gv.at**  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Klima- und Umweltschutz,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.575.173

Ihr Zeichen: 3050/J-NR/2025

Wien, 17. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juli 2025 unter der Nr. **3050/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterschiedliche Rechtslage im Bereich des landwirtschaftlichen Erbrechts zwischen Tirol, Kärnten und den übrigen Bundesländern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- Wie wirkt sich die geltende Rechtslage gemäß dem Anerbengesetz in Zusammenschau mit den Erbhöfegesetzen der Länder Tirol und Kärnten auf die Stellung des Hofübernehmers sowie der weichenden Erben aus?
  - a. Gibt es diesbezüglich Rechtsnachteile, welche eine Neuregelung in diesem Regelungsbereich notwendig machen?
- Liegen Ihnen Studien oder Evaluierungen zu den praktischen Auswirkungen dieser Unterschiede (z.B. Konfliktpotenzial, Nachfolgeprobleme, Abwanderung junger Landwirte) vor?
  - a. Wenn ja, welche Erkenntnisse lassen sich daraus ableiten?

- b. Wenn nein, ist geplant, eine solche Untersuchung in Auftrag zu geben?
- Welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Bewertungsgrundlagen (Einheitswert vs. Verkehrswert) auf die Höhe von Ausgleichszahlungen an Miterben in Tirol bzw. Kärnten im Vergleich zu anderen Bundesländern?
  - a. Welche sozialen Folgen ergeben sich daraus?
- Liegen Ihnen Daten darüber vor, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in den einzelnen Bundesländern in den letzten zehn Jahren mangels Hofnachfolgern aufgegeben oder verkauft wurden?
  - a. Wenn ja, wie stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Bundesländern dar und welche regionalen Unterschiede lassen sich daraus ableiten?
  - b. Wenn nein, warum werden solche Daten nicht systematisch erfasst?
- Liegen Ihnen Hinweise vor, dass Landwirte in Tirol und Kärnten aufgrund der Anwendung des Erbhöferechts gegenüber Landwirten in anderen Bundesländern, etwa hinsichtlich der Bewertung des Hofes oder der Höhe von Abfindungen an Miterben, benachteiligt sind?
  - a. Wenn ja, welche konkreten Nachteile für weichende Erben sind Ihnen bekannt und sind aus rechtlicher Sicht erkennbar?
  - b. Wenn nein, planen Sie dennoch eine Evaluierung der Auswirkungen des Erbhöferechts auf die Stellung der weichenden Erben im Vergleich zur Regelung nach dem Anerbengesetz?
- Gibt es Pläne Ihres Ressorts, die Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Erbrechts zu prüfen oder mit den Ländern Tirol und Kärnten Gespräche über eine mögliche Harmonisierung zu führen?
  - a. Wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese Gespräche?
  - b. Wenn ja, welche Zielsetzung verfolgt Ihr Ressort mit einer solchen Harmonisierung?
- Unterstützen Sie Initiativen zur Modernisierung oder Reform des landwirtschaftlichen Erbrechts, insbesondere in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz und der wirtschaftlichen Realität?
  - a. Wenn ja, welche Projekte oder Arbeitsgruppen sind aktuell aktiv?
- Bestehen nach Ihrer Ansicht verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der unterschiedlichen Behandlung landwirtschaftlicher Erben je nach Bundesland?
  - a. Wenn ja, wurden dazu bereits rechtliche Prüfungen oder Gutachten eingeholt?
  - b. Wenn nein, warum nicht, angesichts der offensichtlichen Unterschiede?
- Welche Maßnahmen werden von Ihnen derzeit ergriffen, um die Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an geeignete Nachfolger zu erleichtern, unabhängig vom familiären Status oder Wohnsitzbundesland?
  - a. Wenn ja, welche konkreten Programme bestehen?

- b. Wenn nein, sind solche Unterstützungsmaßnahmen geplant?
- Sehen Sie die Notwendigkeit, in einem föderal strukturierten Agrarstaat wie Österreich Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gerechtere und zukunftsorientierte Gestaltung des bäuerlichen Erbrechts ermöglichen?
  - a. Wenn ja, wie könnten solche Rahmenbedingungen konkret aussehen?
  - b. Wenn, nein, warum wird an der föderalen Uneinheitlichkeit festgehalten?

Das Anerbengesetz, BGBl. Nr. 106/1958 idgF, fällt in die legistische Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) liegen keine Informationen, Studien und Daten im Sinne der Fragestellung vor. Es darf jedoch festgehalten werden, dass sowohl in § 11 Anerbengesetz, als auch in § 12 des Kärntner Erbhöfegesetzes, BGBl. Nr. 658/1989 idgF, sowie in § 21 des Tiroler Höfegesetz, LGBl. Nr. 47/1900 bzw. BGBl. Nr. 657/1989 idjgF, vergleichbare Regelungen betreffend die Bestimmung des Übernahmuspriates existieren. Im Falle der Nichteinigung der Miterbinnen und Miterben hat das jeweils zuständige Verlassenschaftsgericht in allen Bundesländern den Übernahmuspriat derart festzulegen, dass das „Wohlbestehen“ des Hofes gesichert ist.

Seitens des BMLUK werden Junglandwirtinnen und Junglandwirte bei der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe sowohl im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), als auch über nationale Maßnahmen unterstützt. So erhalten Junglandwirtinnen und Junglandwirte für die ersten 40 Hektar eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von rund 66 Euro pro Hektar. Mit der Niederlassungsprämie (Zahlungen bis zu maximal 15.000 Euro) wird die Betriebsübernahme unterstützt und es werden Anreize für die Ausbildung und strategische Ausrichtung des Betriebes geschaffen. Da gerade Hofübernehmerinnen und -übernehmer oft vor hohen Investitionen stehen, erhalten sie bei vielen Vorhaben eine um 5 Prozent erhöhte Investitionsförderung. So profitieren sie auch besonders von den im Impulsprogramm angehobenen anrechenbaren Kosten bei Investitionen.

Ein weiterer Schlüsselfaktor ist der Zugang zum Kapitalmarkt. Der Agrarinvestitionskredit bietet Junglandwirtinnen und Junglandwirten günstige Finanzierungsoptionen, zum Beispiel mit Zinszuschüssen von bis zu 50 Prozent, flexiblen Laufzeiten und tilgungsfreien Anlaufjahren. Das verringert die finanzielle Belastung und erleichtert betriebliche Investitionen. Wesentlich sind zudem maßgeschneiderte und praxisnahe Weiterbildungs- und Beratungsangebote.

Darüber hinaus darf auf die vom BMLUK ins Leben gerufene Initiative „Hofübernahme im Fokus – die Zukunft unserer Landwirtschaft“ mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Begeisterung für die Landwirtschaft zu bestärken und den Generationenwechsel auf Österreichs Höfen zu erleichtern, hingewiesen werden (siehe <https://www.landwirtschaft.at/hofuebernahme/>).

Der Generationenwechsel, der für die Entwicklung und Modernisierung der österreichischen Landwirtschaft entscheidend ist, verläuft durchaus erfolgreich. Österreich hat die jüngste Landwirtschaft in der EU. Im Jahr 2020 waren 23,4 Prozent der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter unter 40 Jahre alt, im EU-Schnitt waren es mit 11,9 Prozent nur rund halb so viele.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

